



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

24.07.2026

61. Jahrgang, Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bürgerversammlung 2026 _____	152
Änderungssatzung zur Satzung für das städtische Elisabethenheim Deggendorf vom 22.11.2023 _____	153
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung einer städtebaulichen Satzung („Außenbereichssatzung“) nach § 35 Abs. 6 BauGB mit der Bezeichnung Nr. 15 „Großfilling“ hier: Aufstellung und Billigung Satzungsentwurf Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend _____	155
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Abbruch einer Wachwarenfabrik und Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Studentenappartements und Tiefgarage am Maria-Ward-Platz 6 sowie eines Wohn- und Bürogebäudes im Kapuzinergraben 1 in Deggendorf, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 416, 417, 433, 435 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 19.05.2026 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-Nr.: B-2025-63) _____	158
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Altenwohnungen in Deggendorf, Herrenstr. 25, auf dem Grundstück Fl.Nr. 158/0 der Gemarkung Schaching Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 18.06.2026- SG 40/ Tr-sk (Bauplan-Nr.: B-2025-138) _____	160

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Heizhauses in Deggendorf, Ruselbergstraße 77, auf dem Grundstück Fl.Nr. 212 der Gemarkung Mietraching durch die Firma Gebrüder Lachhammer Vermögensverwaltung GbR, Maxhofen 9, 94469 Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.07.2026 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-Nr.: B-2026-79)_____ 162

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste für den Landkreis Deggendorf (Stand 01.01.2026) in den Gemeinden
Öffentliche Auslegung in der Stadt Deggendorf_____ 164



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Bürgerversammlung 2026

Am Sonntag, 18.10.2026, findet um 16:00 Uhr die 74. Bürgerversammlung der Stadt Deggendorf in den Deggendorfer Stadthallen statt. Zusätzlich wird die Bürgerversammlung für alle Interessierten gemäß Art. 18 Abs. 4 GO online live übertragen auf deggendorf.de, YouTube, Tik Tok, Facebook und Instagram.

Wenn Bürgerinnen und Bürger live vor Ort während der Bürgerversammlung ein Anliegen vorbringen möchten und nicht mit einer Live-Übertragung einverstanden sind, erhalten sie durch Handzeichen die Möglichkeit sich zu äußern. Der Live Stream wird dann unterbrochen.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass aus formellen Gründen das Wort grundsätzlich nur Gemeindeangehörige erhalten können. Bei der Aussprache sollen nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die für die Bürgerschaft der Stadt von Bedeutung sind. Persönliche Anliegen sowie gemeindefremde, insbesondere parteipolitische Angelegenheiten können nicht zur Aussprache zugelassen werden.

Die Teilnahme an Abstimmungen über Anträge ist nur vor Ort möglich.

Deggendorf, 22.07.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Änderungssatzung
zur
Satzung
für das städtische Elisabethenheim Deggendorf vom 22.11.2023

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für das städtische Elisabethenheim Deggendorf vom 22.11.2023 (Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Deggendorf vom 22.11.2023) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 2:

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Das Städtische Elisabethenheim Deggendorf“ werden durch die Worte „Die Einrichtung“ ersetzt.

In § 2 Satz 2 werden die Worte „der Betrieb eines Pflegeheims“ ersetzt durch die Worte „die Förderung der Erziehung und Altenhilfe und Förderung der Wissenschaft und Forschung.“

§ 2 Satz 3 wird wie folgt ersetzt: „Art der Zweckverwirklichung der Einrichtung ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts i. S. d. § 58 Nr. 1 AO. Die Mittelbeschaffung und -weitergabe für eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist allerdings nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.“

Nach § 2 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Zwecke werden insbesondere auch verwirklicht durch i) die Nutzungsüberlassung des Grundbesitzes der Einrichtung für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zum Zweck der Förderung der Bürgerstiftung der Stadt Deggendorf und der Stiftung zur Förderung der Deggendorfer Kinder sowie durch ii) die Förderung des Senioren-Aktiv Club Landkreis Deggendorf e.V.. Es steht der Einrichtung jedoch frei, unter Beachtung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen, Mittel auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften zu beschaffen und an diese weiterzugeben.“

2. Änderung von § 7:

§ 7 wird gestrichen.

3. Änderung von § 8:

§ 8 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, die in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist, in Kraft.

Deggendorf, den 24.07.2026
Stadt Deggendorf

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung einer städtebaulichen Satzung („Außenbereichssatzung“)
nach § 35 Abs. 6 BauGB mit der Bezeichnung Nr. 15 „Großfilling“
hier: Aufstellung und Billigung Satzungsentwurf
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend**

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 beschlossen, für den im anliegenden Lageplan dargestellten Bereich in Großfilling eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) aufzustellen. Die städtebauliche Satzung erhält die Bezeichnung Nr. 15 „Großfilling“.

Die teilweise bebauten Flächen nördlich von Großfilling sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Regelungen des sogenannten „Bauturbos“ nach § 246e BauGB sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Da zwischen der Bestandsbebauung nördlich von Großfilling und dem im Flächennutzungsplan dargestellten nördlichen Rand der ausgewiesenen Siedlungsflächen „Baulücken“ entstanden sind, die über die Verbindungsstraße nach Bruck voll erschlossen sind, kommt im vorliegenden Fall die Aufstellung einer sogenannten „Außenbereichssatzung“ nach § 35 Abs. 6 BauGB in Frage. Die Stadt Deggendorf kann nach § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Vorhaben nicht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen liegen im Bereich der Außenbereichssatzung Nr. 15 „Großfilling“ vor.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde vom Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 24.06.2026 in der Fassung vom 26.05.2026 einschließlich Begründung gebilligt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Um die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, wird der Entwurf der Satzung einschließlich Lageplan und Begründung in der Fassung vom 26.05.2026 in der Zeit vom **03.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026** im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> und unter <https://deg.link/NhFRe7> eingestellt und liegen auch während dieser Zeit, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Deggendorf abgegeben werden können. Diese sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: bauverwaltung@deggendorf.de. Die Stellungnahmen können auch schriftlich per Post oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Stadt Deggendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu Planentwurf und Begründung ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Bauleitplanverfahren.

Dieses ist im Internet unter www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen, veröffentlicht und liegt ebenfalls öffentlich aus.



Deggendorf, 13.07.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Abbruch einer Wachwarenfabrik und Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses
mit Studentenappartements und Tiefgarage am Maria-Ward-Platz 6 sowie eines Wohn- und
Bürogebäudes im Kapuzinergraben 1 in Deggendorf, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 416, 417,
433, 435 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 19.05.2026 – SG 40/ RN-sk
(Bauplan-Nr.: B-2025-63)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 19.05.2026 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-Nr. B-2025-63) wurde die Baugenehmigung für Abbruch einer Wachwarenfabrik und Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Studentenappartements und Tiefgarage am Maria-Ward-Platz 6 sowie eines Wohn- und Bürogebäudes im Kapuzinergraben 1 in Deggendorf, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 416, 417, 433, 435 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i. V. mit § 3 Abs. 1 GaStellV werden wegen der Überschreitungen der Rampenneigungen bei Zu- sowie Ausfahrtsrampe die Abweichungen zugelassen.

3. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird wegen der Abstandsflächenunterschreitung vor der Süd-Umfassung des am Kapuzinergraben gelegenen Gebäudeteils die Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 Abs. 5 BayBO zugelassen
4. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
5. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 24.07.2026, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
7. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-4010) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **24.08.2026**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 14.07.2026

gez.

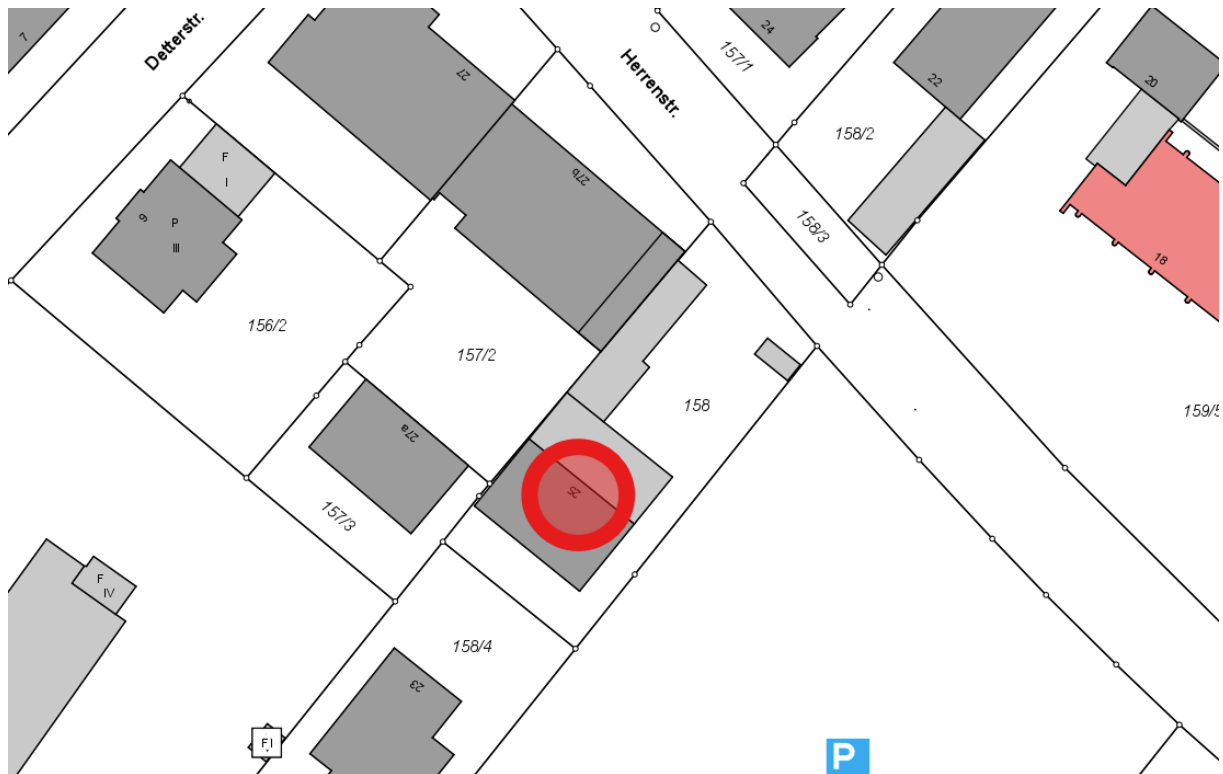
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Altenwohnungen in Deggendorf, Herrenstr. 25,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 158/0 der Gemarkung Schaching
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 18.06.2026- SG 40/ Tr-sk
(Bauplan-Nr.: B-2025-138)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 18.06.2026 – SG 40/ Tr-sk (Bauplan-Nr. B-2025-138) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Altenwohnungen in Deggendorf, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 158 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird wegen der Abstandsflächenunterschreitung vor der Nordwestumfassung des Mehrfamilienhauses die Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 Abs. 5 BayBO zugelassen

3. Gemäß § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB werden wegen der
 - Überschreitung der Baugrenze nach Norden
 - Überschreitung der festgesetzten Geschossigkeit um 1 Vollgeschoss
 - Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GZR I) von 0,4 bis 0,42
 - Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 bis 1,31Die Befreiungen von den entsprechenden Festsetzungen Nrn. 2.2.2 und 2.3.4 des rechts-Verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Schaching I Deckblatt 2“ erteilt.
4. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II des genannten Bescheides festgesetzt sind.
5. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 24.07.2026, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
7. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-4010) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **25.08.2026**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 08.07.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Heizhauses in Deggendorf, Ruselbergstraße 77, auf dem Grundstück
Fl.Nr. 212 der Gemarkung Mietraching durch die Firma Gebrüder Lachhammer
Vermögensverwaltung GbR, Maxhofen 9, 94469 Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.07.2026 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-
Nr.: B-2026-79)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 21.07.2026 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-Nr. B-2026-79) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Heizhauses in Deggendorf, Ruselbergstraße 77, auf dem Grundstück Fl.Nr. 212 der Gemarkung Mietraching durch die Firma Gebrüder Lachhammer Vermögensverwaltung GbR, Maxhofen 9, 94469 Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 24.07.2026, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-4010) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **24.08.2026**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 22.07.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste für den Landkreis Deggendorf (Stand 01.01.2026) in den Gemeinden

Öffentliche Auslegung in der Stadt Deggendorf

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Deggendorf hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 für den Bereich des Landkreises Deggendorf gemäß § 196 BauGB ermittelt. Die Bodenrichtwertliste ist öffentlich auszulegen.

Für den Bereich des Stadtgebietes Deggendorf liegt ein Auszug der Bodenrichtwertliste

vom 27.07.2026 bis 24.08.2026 in der Stadt Deggendorf,
Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Liegenschaftsamt - Zimmer Nr. 121,

aus, der dort während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden kann:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter **0991 / 2960-2399** wird gebeten.

Über den Link **<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>** kann mit Flurnummer und Gemarkung oder Straße und Hausnummer für das jeweilige Grundstück die Bodenrichtwertnummer abgefragt werden, anhand dieser der Bodenrichtwert aus der Bodenrichtwertliste entnommen werden kann.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte gegen Gebühr auf Grundlage des Kostengesetzes (Bayern) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, verlangt werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist eine Auskunftserteilung durch die Stadt Deggendorf nicht mehr zulässig.

Deggendorf, 22.07.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister